

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/187/Su/BB	4393	11.10.2017
	DI Dr. Marko Sušnik		

Verordnung der Kommission zur Änderung diverser Anhänge der REACH Verordnung betreffend Nanomaterialien

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mittels einer Kommissionverordnung sollen Anpassungen diverser Anhänge der REACH-Verordnung erfolgen. Dabei handelt es sich um folgende Anhänge:

- Anhang I - Allgemeine Anforderungen bzgl. Stoffsicherheitsbeurteilung und -bericht
- Anhang III - Kriterien für Stoffe zwischen 1-10 t/a, die relevant für eine vereinfachte Registrierung sein können
- Anhang VI - Allgemeine Datenanforderungen bei der Registrierung
- Anhang VII - Standarddatenanforderungen für Stoffe zwischen 1-10 t/a
- Anhang VIII - Standarddatenanforderungen für Stoffe zwischen 10-100 t/a
- Anhang IX - Standarddatenanforderungen für Stoffe zwischen 100-1000 t/a
- Anhang X - Standarddatenanforderungen für Stoffe zwischen >1000 t/a
- Anhang XI - Abweichungen von den Standarddatenanforderungen
- Anhang XII - Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. -bericht durch den nachgeschalteten Anwender

Im Wesentlichen soll mit dieser Verordnung systematisch die Pflicht eingeführt werden, gesondert auf die Nanoform eines registrierten Stoffes einzugehen. Konkret ist beispielsweise zu begründen, warum bestimmte Schlussfolgerungen sowohl für die Nanoform und Nicht-Nanoform gültig sind bzw. dies nicht der Fall ist. Im letzteren Fall wären entsprechende Daten oä. gesondert für die Nanoform zu erbringen.

Der Begriff Nanoform orientiert sich an der Empfehlung der EK vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien (2011/696/EU), welche dieser Aussendung angefügt ist. Diese Definition dürfte sich parallel ebenfalls ändern, wobei es dazu noch keinen konkreten Vorschlag gibt.

Dem EK-Vorschlag liegt ein sehr langer Diskussions- und Bewertungsprozess zu Grunde. In diesen waren wir über unsere EU-Verbände involviert. Insofern sehe ich den Vorschlag als einen akzeptablen Kompromiss. Das beabsichtige ich als Stellungnahme kund zu tun, sofern es keine anderslauteten Positionen innerhalb der WKO gibt. Dazu ersuche ich um allfällige Stellungnahmen **bis einschließlich 30. Oktober 2017.**

Freundliche Grüße
Marko Sušnik